

Rechte der Miterfinder bei Miteigentum an Patent

Rechtsverhältnisse zwischen den Miterfindern:

Patentgesetz regelt in § 6 lediglich:

§ 6 PatG: Das Recht auf das Patent hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger. Haben mehrere gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht Ihnen das Recht auf das Patent gemeinschaftlich zu. Haben mehrerer die Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht dem zu, der die Erfindung zuerst beim Patentamt angemeldet hat.

Grundsätzlich sind zwei Konstellationen denkbar:

1. BGB-Gesellschaft nach § 705 ff. BGB

- Setzt gemeinsame Zweckverfolgung und einen Gesellschaftsvertrag voraus, der ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen werden kann
 - ➔ Gemeinsamer Zweck z.B. bei gemeinsamer Entwicklung und Verwertung einer Erfindung, gemeinsamer Suche nach der Lösung eines technischen Problems, Zusammenwirken zur Erreichung des Patentschutzes
 - ➔ Entstehung der Gesellschaft mit Errichtung von Gesellschaftsvertrag, außer in diesem späterer Zeitpunkt vereinbart; tatsächliche Tätigkeit einer Erfindung ist keine Voraussetzung
- Patentgemeinschaft ist im Regelfall BGB-Gesellschaft, falls gemeinschaftliche Nutzung oder Verwertung der Erfindung oder BGB-Gesellschaft vertraglich vereinbart

2. Bruchteilsgemeinschaft nach § 741 ff. BGB

- Liegt vor, wenn mehreren ein Recht gemeinschaftlich zusteht und sich aus dem BGB nichts anders ergibt
- Patentgemeinschaft im Regelfall Bruchteilsgemeinschaft gem. § 741 BGB, falls keine vertragliche Regelung getroffen und erfinderische Tätigkeit vorliegt (BGH Entscheidung *Rollenantriebseinheit*)

B. Rechte und Pflichten bei BGB-Gesellschaft nach § 705 ff. BGB

1. Anteile an der Erfindung

- § 722 BGB: Sind die Anteile der Gesellschafter nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf Art und Größe seines Beitrages einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust
- § 718 BGB: Die Beiträge der Gesellschafter werden gemeinschaftliches Vermögen

2. Verwaltung

- **§ 709 BGB:** Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu; für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich; Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis greifen nur im Innenverhältnis der Gesellschafter
 - ➔ Führt zu gewissen Zwang zur Einigung
- **§ 714 ff. BGB:** Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten steht gemäß § 714 BGB im Zweifel jedem geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter zu
 - ➔ Geschäftsführung umfasst die Nutzung und Verwertung der zum gesamthänderischen Vermögen gehörenden Erfindung
 - ➔ Mögliche Einräumung alleiniger Befugnis eines Gesellschafters zur Geschäftsführung im Gesellschaftsvertrag mit Folge alleiniger Vertretungsberechtigung der Gesellschaft gegenüber Dritten
 - ➔ Wegen Anwendung von Grundsätzen der Anscheins- und Duldungsvollmacht mögliche Verpflichtung der Gesellschaft, auch wenn Gesellschafter außerhalb seiner Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht handelte; Folge: persönliche Haftung aller Gesellschafter nach § 128 HGB analog
- Verwaltung einer Patentgemeinschaft ist im Rahmen einer BGB-Gesellschaft schwieriger als bei Bruchteilsgemeinschaft wegen dem **Erfordernis der Einstimmigkeit**
- Einstimmigkeit ist auch für Erhaltungsmaßnahmen, beispielsweise Zahlung von Jahresgebühren eigentlich notwendig, jedoch im Schrifttum hierzu auch andere Auffassung

3. Benutzung der Erfindung und des Patentes

- Die Benutzung des Patentes ist Teil der Geschäftsführung gemäß § 709 BGB
 - ➔ Die Geschäftsführung erfordert Einstimmigkeit, falls der Gesellschaftsvertrag nicht Mehrheitsbeschlüsse vorsieht

➔ Im Gesellschaftsvertrag kann die Geschäftsführung einem Gesellschafter gemäß § 710 BGB übertragen sein

- Ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zum Benutzungsrecht für einzelne Gesellschafter möglich
- Analoge Anwendung von § 743 Abs. 2 aus Bruchteilsgemeinschaft nicht möglich

4. Benutzung der Erfindung und des Patentes

- Bei einer Benutzung durch einen Gesellschafter selbst ohne Ermächtigung tritt ein Verstoß gegen Gesellschaftspflichten ein
 - ➔ Der Gesellschafter macht sich schadensersatzpflichtig
 - ➔ Im Regelfall Anspruch auf Herausgabe des erzielten Gewinns
 - ➔ Bei Annahme einer Patentverletzung folgt dies aus den allgemeinen Schadensersatzberechnungsgrundlagen und bei Annahme einer reinen Vertragsverletzung daraus, dass die vertragliche Haftung nicht hinter der Haftung nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag und des Bereicherungsrechtes zurückbleiben darf
 - ➔ Mögliche rückwirkende Genehmigung der unberechtigten Benutzung durch die Gesellschaft gem. § 185 BGB

5. Lizenzen

- Im Innenverhältnis einer Gesellschaft gehört die Lizenzvergabe zur Geschäftsführung und richtet sich nach den §§ 709, 710 BGB
 - ➔ § 709 Abs. 1 BGB: Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu; für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter notwendig
 - ➔ § 709 Abs. 2 BGB: Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen
 - ➔ § 710 BGB: Ist in dem Gesellschaftsvertrag die Führung der Geschäfte einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen
- Im Außenverhältnis gilt für die einfache und ausschließliche Lizenz § 714 BGB
 - ➔ § 714 BGB: Soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag die Befugnis zur Geschäftsführung zusteht, ist er im Zweifel ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten
- Einzelner Gesellschafter kann keine Lizenz an seinem Anteil erteilen
 - ➔ § 719 BGB: Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil an dem

Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen

6. Verfügungen über das Recht

- Verfügungen über den Gesamtgegenstand nur gemeinschaftlich
- Aufgrund § 719 BGB kann ein Gesellschafter nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen
- Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann nach hM mit Zustimmung aller Mitgesellschafter übertragen werden

7. Kostentragung

- Die Gesellschafter bilden ein Sondervermögen
- Geschäftsführer können für Aufwendungen gemäß §§ 670, 713 BGB Ersatz aus dem Gesellschaftsvermögen verlangen
 - ➔ § 713 BGB: Die Rechte und die Verpflichtungen der geschäftsführenden Gesellschafter bestimmen sich nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis ein anderes ergibt
 - ➔ § 670 BGB: Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrages Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet
- Geschäftsführer können für Aufwendungen gemäß § 670, 713 BGB Ersatz aus dem Gesellschaftsvermögen verlangen
 - ➔ § 722 Abs. 1 BGB: Sind die Anteile der Gesellschafter am Gewinn und Verlust nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf Art und Größe seines Beitrages einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust

8. Haftung gegenüber Dritten

- Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach §§ 427, 421 BGB
- Die Gesellschafter haften für Schulden der Gesellschaft in voller Höhe sowohl mit dem Gesellschafts- als auch dem Privatvermögen
- Für die Zwangsvollstreckung ist gemäß § 736 ZPO ein Titel gegen alle Gesellschafter oder gegen die Gesellschaft, seit die GbR als Partei anerkannt ist, notwendig

9. Ausscheiden eines Inhabers

- § 723 Abs. 1 S. 1 BGB: Grundsätzlich endet die Gesellschaft durch Kündigung oder Tod eines Gesellschafters, soweit vertraglich keine Fortsetzung vereinbart
- Ein jederzeitiges Kündigungsrecht des Gesellschafters besteht nach § 723 Abs. 1 S. 1 BGB nur, wenn die Gesellschaft nicht auf bestimmte Zeit eingegangen ist
- Regelmäßig Kündigungsberechtigung des Gesellschafters nur zur außerordentlichen Kündigung nach § 723 Abs. 1 S. 2 BGB

10. Beendigung der Gemeinschaft

- Allgemeine Auflösungsgründe
 - ➔ Vereinbarung
 - ➔ Aufhebungsvertrag
- Gesetzliche Auflösungsgründe
 - ➔ § 723 BGB: Ist die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, kann jeder Gesellschafter sie jederzeit kündigen. Ist die Zeitdauer bestimmt, so ist die Kündigung vor dem Ablauf der Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt
 - ➔ Wichtiger Grund beispielsweise keine Einigung über Verwertung, Gesellschaftsmittel erschöpft sind, Gesellschafter Nachzahlungen ablehnen
- Gesetzliche Auflösungsgründe
 - ➔ § 723 Abs. 2 BGB: Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt ein Gesellschafter ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat der den übrigen Gesellschaftern den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen
- Nach der Auflösung Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern gemäß § 730 BGB, beispielsweise Rückgabe von Gegenständen
- Da das Patent nicht teilbar ist erfolgt öffentliche Versteigerung oder freihändiger Verkauf, §§ 733 Abs. 3, 731 Satz 2, 753 Abs. 1, 1277 BGB

11. Einspruch bei jüngerer identischer Patentanmeldung

- Analoge Anwendung der Vorschriften aus Bruchteilsgemeinschaft ist hM in Literatur

12. Einspruch bei widerrechtlicher Entnahme

- Analoge Anwendung der Vorschriften aus Bruchteilsgemeinschaft ist hM in Literatur

13. Patentvindikation

- Anspruch auf Patentvindikation nur Gesellschaft im Rahmen der Geschäftsführung

14. Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren gegen das Patent

- Verteidigung des Patentbesitzes durch Gesellschaft im Rahmen der Geschäftsführung
- Auch einzelne Gesellschafter sind nach einer Literaturlauffassung zur Verteidigung berechtigt, da Gesellschafter notwendige Streitgenossen gemäß § 62 ZPO sind

15. Unterlassungsanspruch bei Verletzung des Patents

- Unterlassungsklage durch Gesellschaft im Rahmen der Geschäftsführung, d.h. einzelner Gesellschafter nur, wenn ihm alleine die Geschäftsführung übertragen worden ist
- Auch einzelne Gesellschafter sind nach einer Literaturlauffassung zur Verteidigung berechtigt, da Gesellschafter notwendige Streitgenossen gemäß § 62 ZPO sind
- Ein nicht zur alleinigen Geschäftsführung berechtigter Gesellschafter kann sich nach einer Literaturlauffassung auf § 744 BGB berufen, wenn die Unterlassungsklage zum Erhalt des Schutzrechtes notwendig ist; dies ist jedoch fraglich
- Rechtsgrundsatz des § 1011 BGB kann herangezogen werden, weil dieser wegen § 1008 BGB nur für die Bruchteilsgemeinschaft gilt

16. Schadensersatzanspruch bei Verletzung des Patents

- Klage auf Schadensersatz aus dem Patent durch Gesellschaft im Rahmen der Geschäftsführung

C. Rechte und Pflichten bei Bruchteilsgemeinschaft nach § 741 ff. BGB

1. Anteile an der Erfindung

- Die Anteile der Teilhaber sind im Zweifel gemäß § 742 BGB gleich

2. Verwaltung

- § 744 BGB: Die Verwaltung steht den Teilhabern gemeinschaftlich zu, beispielsweise Schutzrechtsanmeldung und –aufrechterhaltung, Vergabe von Lizenzen, Vorgehen gegen Verletzer
- § 745 BGB:

- ➔ Absatz 1: Durch Stimmenmehrheit kann gemeinschaftliche Verwaltung beschlossen werden; umstritten im Patentrecht, insbesondere für Beschlüsse zur Benutzung
- ➔ Absatz 2: Jeder Teilhaber kann, sofern nicht die Verwaltung und Benutzung durch Vereinbarung oder durch Mehrheitsbeschluss geregelt ist, eine dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen
- Mehrheitsbeschlüsse bei Bruchteilsgemeinschaft für Verfügungen können vor Gericht nicht anerkannt werden; Klage gegen Miterfinder auf Vornahme der Mitwirkungshandlung sinnvoll

3. Benutzung der Erfindung und des Patentes

- § 743 Abs. 2 BGB bestimmt, dass jeder Teilhaber zum Gebrauch berechtigt ist soweit nicht der Mitgebrauch der übrigen Teilhaber beeinträchtigt wird
- Aus § 734 Abs. 2 BGB wird der Grundsatz abgeleitet, dass keine Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen besteht, auch wenn ein Teilhaber den gemeinschaftlichen Gegenstand in größeren Umfang als dem Anteil entsprechend gebraucht
 - ➔ Wegen besonderer Bedeutung von Gebrauch der Erfindung für Relaisierung von wirtschaftlichem Wert jedoch bei Miteigentum an Patent Anspruch auf Ausgleichszahlungen überwiegend anerkannt
 - ➔ Einschränkung durch BGH Gummielastische Masse II:
 - *Benutzung durch anderen Teilhaber grundsätzlich ohne Widerspruchsmöglichkeit zulässig*
 - *Andere Teilhaber haben keinen Anspruch auf Ausgleich der Gebrauchsvorteile, sofern der nutzende Teilhaber nicht die Gebrauchsbefugnis und den hierauf gestützten tatsächlichen Mitgebrauch der übrigen Teilhaber beeinträchtigt (BGH GRUR 2005, 663, 664 – Gummielastische-Masse II); dann nur Vorteile befugter Eigennutzung*
- Beeinträchtigung der Teilhabe beispielsweise durch Marktsättigung möglich oder wenn übrigen Teilhabern gewinnbringende Benutzung unmöglich gemacht wird (siehe Henke, in GRUR 2007, 95, *Interessengemäße Erfindungsverwertung durch mehrere Patentinhaber - „Gummielastische Masse II“ und seine Auswirkungen*)
- Die Verwertung eines Patentes hängt von der finanziellen Leistungsfähigkeit, vorhandenen Sachmitteln und dem Organisationsvermögen ab
- Bei Teilhabern mit unterschiedlichen Voraussetzungen zur Verwertung ist nach einer Literaturauffassung fraglich, ob § 743 Abs. 2 BGB uneingeschränkt gelten kann
- Drei Lösungsansätze in der Literatur
 - ➔ Völlige Nichtanwendbarkeit

- ➔ Modifizierte Anwendbarkeit
- ➔ Grundsätzliche Anwendbarkeit

4. **Lizenzen**

- Die **ausschließliche Lizenz** muss als Verfügung von allen Teilhabern gemeinsam erteilt werden, da es sich hierbei nach überwiegender Meinung um eine Verfügung über das gemeinschaftliche Recht im Ganzen i.S.v. § 747 Satz 2 BGB handelt
 - ➔ Falls die Lizenzvergabe als eine Benutzung angesehen wird, ist für eine ausschließliche Lizenz keine Lizenzvergabe möglich, da § 743 Abs. 2 BGB das grundsätzliche Benutzungsrecht bei Beeinträchtigung der anderen Teilhaber beschränkt und die ausschließliche Lizenz zu Lasten der anderen Teilhaber geht
- **Einfache Lizenz am gesamten Patent**
 - ➔ Einfache Lizenz am gesamten Patent bedarf nach einer Rechtsauffassung der Zustimmung der Teilhaber, weil der durch einen Einzelnen abgeschlossene schuldrechtliche Vertrag nur ihm gegenüber Wirkung entfaltet, wenn er nicht die übrigen wirksam vertreten konnte
 - ➔ Der Lizenznehmer wäre somit dem Verbotungsrecht der übrigen Teilhaber ausgesetzt
 - ➔ Ein wirksamer Mehrheitsbeschluss könnte dem Lizenzgeber die notwendige Vertretungsmacht verleihen
- **Einfache Lizenz am Anteil des Teilhabers**
 - ➔ Eine Ansicht vertritt die Auffassung, dass diese zulässig ist, weil der Teilhaber seinen Anteil im Ganzen auf einen Dritten übertragen darf und die Einräumung des Nutzungsrechtes in der einfachen Lizenz weniger ist als die Übertragung des Anteils
 - ➔ Dagegen wird argumentiert, dass die Übertragung nur des Benutzungsrechtes nicht möglich ist, weil sich das Gebrauchsrecht nicht auf einen Anteil beschränken lasse, sondern sich immer auf die gesamte Erfindung/Patent bezieht. Die Anteile des Teilhabers sind keinen realen, sondern ideelle Anteile. Das Gebrauchsrecht belastet das Patentrecht insgesamt und greift in das Verbotungsrecht der anderen Teilhaber ein
 - ➔ Bei der einfachen Lizenzvergabe bleibt der Teilhaber als Lizenzgeber weiterhin berechtigt das Patent selbst zu nutzen; dies bedeutet somit eine Vervielfältigung der Benutzungsrechte, was die Verwertungsmöglichkeiten der anderen Teilhaber einschränkt und damit ihre Interessen beeinträchtigt
- **Aufteilung der Lizenzgebühren**
 - ➔ Innerhalb der Bruchteilsgemeinschaft hat jeder Teilhaber gemäß § 743 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf einen seinem Anteil entsprechenden Bruchteil der

Früchte. Nach § 99 Abs. 3 BGB werden als Früchte auch Erträge angesehen, welche eine Sache oder ein Recht vermöge des Rechtsverhältnisses gewährt. Damit sind auch Lizenzentnahmen Früchte. Damit sind die **Lizenzentnahmen unter den Miterfindern aufzuteilen**

5. Verfügungen über das Recht

- Über den gemeinschaftlichen Gegenstand im Ganzen können die Teilhaber nur gemeinschaftlich verfügen
- Übertragung des einen Anteils eines Teilhabers gemäß § 747 BGB Satz 1 im Regelfall zulässig (siehe Ann, Patentrecht, 8. Auflage 2022, § 19, Rn. 83), so dass Erwerber auch Benutzungsrecht erhält aufgrund § 743 Abs. 2 BGB; dabei ist der Erwerber an die nach § 746 BGB an bisherige Regelungen der Gemeinschaft gebunden; auch andere Auffassungen in der Literatur
- Dingliche Belastung des Anteils eines Teilhabers im Regelfall zulässig, beispielsweise Pfandrecht; Nießbrauch fraglich, weil Nießbrauch das Recht auf Benutzung enthält und damit das Benutzungsrecht vervielfältigt würde
- Verzicht eines Mitinhabers auf seinen Anteil
 - ➔ In §§741 ff. BGB nicht geregelt
 - ➔ Analoge Anwendung von §§ 928, 959 BGB kaum anwendbar, da Anteil sonst durch Eigentumsaufgabe herrenlos werden würde
 - ➔ Aufgrund anderen Charakters der Bruchteilsgemeinschaft ist analoge Anwendung von § 738 BGB aus BGB-Gesellschaft nicht möglich; § 738 BGB sieht Anwachsen der Anteil der anderen Mitinhaber vor, jedoch handelt es sich hier um Gesellschaftsvermögen und nicht um Anteil an Privatvermögen des Mitinhabers
 - ➔ Analoge Anwendung von § 8 Abs. 4 UrhG fraglich, wonach ein Miturheber auf seinen Anteil verzichten kann mit der Folge, dass sein Anteil den anderen Miturhebern zuwächst; allerdings steht das Recht zur Verwertung den Miturhebern nach § 8 Abs. 2 UrhG gemeinsam zu, so dass ein Zuwachs zu einem Sondervermögen erfolgt, was bei der Bruchteilsgemeinschaft nicht der Fall ist. Eine analoge Anwendung von § 8 Abs. 4 UrhG ist deshalb abzulehnen
 - ➔ In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass die Verzichtserklärung als Angebot zur Anteilsübertragung an die übrigen Teilhaber zu werten ist Kostentragung

6. Kostentragung

- § 748 BGB: Jeder Teilhaber ist den anderen Teilhabern gegenüber verpflichtet, die Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes sowie die Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und einer gemeinschaftlichen Benutzung nach dem Verhältnis seines Anteils zu tragen

- ➔ Erfasst sind insbesondere Verwaltungsmaßnahmen gemäß §§ 744, 745 BGB, Jahresgebühren können als Erhaltungsmaßnahme gemäß § 744 Abs. 2 ausgelegt werden

7. Haftung gegenüber Dritten

- Bei einer gemeinsamen Verpflichtung der Teilhaber zu einer teilbaren Leistung haftet jeder Teilhaber Dritten in voller Höhe
 - ➔ § 427 BGB: Verpflichten sich mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung, so haften sie im Zweifel als Gesamtschuldner
 - ➔ § 421 BGB: Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet ist, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet
- Zwangsvollstreckung in die einzelnen Anteile möglich

8. Ausscheiden eines Inhabers

- Ausscheiden eines Teilhabers durch Übertragung seines Anteils gemäß § 747 BGB
- Verzicht eines Teilhabers könnte als Übertragungsangebot an die übrigen Teilhaber ausgelegt werden
- Bei Tod eines Inhabers geht der Anteil an die Erben gemäß § 1922 Abs. 1 BGB über

9. Beendigung der Gemeinschaft

- § 749 BGB: Jeder Teilhaber kann jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen
- Die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt durch Verkauf und Teilung des Erlöses
 - ➔ § 753 BGB: Ist die Teilung in der Natur ausgeschlossen, so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes nach den Vorschriften über den Pfandverkauf Ist die Veräußerung an einen Dritten unstatthaft, so ist der Gegenstand unter den Teilhabern zu versteigern
 - ➔ Pfandverkauf erfolgt gemäß § 1277 BGB nach Vorschriften über Zwangsvollstreckung
 - ➔ Der die Aufhebung verlangende Teilhaber muss einen vollstreckbaren Titel gegen die anderen Teilhaber erlangen
 - ➔ Ausführung durch öffentliche Versteigerung oder freihändigen Verkauf
- Auch andere Auffassungen in der Literatur

- ➔ Erwerber erhält Verbotungsrecht des § 9 PatG, evtl. deshalb unstatthaft
- ➔ Einwand aus Treu und Glauben

- Das Recht auf Aufhebung kann durch Vereinbarung aufgrund § 749 Abs. 2 BGB ausgeschlossen werden

10. Einspruch bei jüngerer identischer Patentanmeldung

- Jedermann darf gemäß § 59 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 PatG Einspruch gegen das Patent wegen fehlender Neuheit oder erfinderischer Tätigkeit einlegen
- Teilhaber der Bruchteilsgemeinschaft sind aufgrund § 744 BGB als notwendige Maßnahme zur Erhaltung berechtigt
- Anteilmäßig Kostenübernahme der anderen Teilhaber gemäß § 748 BGB

11. Einspruch bei widerrechtlicher Entnahme

- Nur der Verletzte darf gemäß § 59 Abs. 1 Einspruch gegen das Patent wegen widerrechtlicher Entnahme einlegen
- Gegen einem Außenstehenden ist jeder Mitinhaber (mit-)verletzt, so dass gegenüber dem Patentamt jeder Teilhaber einspruchsberechtigt ist
- Teilhaber der Bruchteilsgemeinschaft sind aufgrund § 744 BGB als notwendige Maßnahme zur Erhaltung berechtigt
- Anteilmäßig Kostenübernahme der anderen Teilhaber gemäß § 748 BGB
- Neue Anmeldung aufgrund § 7 Abs. 2 PatG bei Widerruf des durch den Einsprechenden auf den Namen aller Mitinhaber

12. Patentvindikation

- § 8 PatG gewährt dem Berechtigten, dessen Erfindung von einem Nichtberechtigten angemeldet wurde, einen Anspruch auf Übertragung des Erteilungsanspruches bzw. des Patentes
- Teilhaber nur anteilmäßige Beteiligung
- Teilhaber kann nach Auffassung in der Literatur vollständige Übertragung an alle Teilhaber verlangen aufgrund §§ 1011, 432 BGB
- Gemeinsame Ausführung als gemeinschaftliche Verwaltung gemäß § 744 Abs. 1 BGB möglich

13. Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren gegen das Patent

- Verteidigung des Patentes als notwendige Erhaltungsmaßnahme steht einzelnen Teilhaber zu aufgrund § 744 Abs. 2 BGB
- Gemeinsame Ausführung als gemeinschaftliche Verwaltung gemäß § 744 Abs. 1 BGB möglich

14. Unterlassungsanspruch bei Verletzung des Patents

- Teilhaber kann Unterlassungsanspruch nach § 744 Abs. 2 BGB auch alleine durch Klage durchsetzen
- Gemeinsame Ausführung als gemeinschaftliche Verwaltung gemäß § 744 Abs. 1 BGB möglich
- Ableitung auch aus § 1011 BGB: Jeder Miteigentümer kann die Ansprüche aus dem Eigentum Dritten gegenüber in Ansehung der ganzen Sache geltend machen

15. Schadensersatzanspruch bei Verletzung des Patents

- Gemeinsame Ausführung als gemeinschaftliche Verwaltung gemäß § 744 Abs. 1 BGB möglich
- Jeder Teilhaber kann nach überwiegender Literaturauffassung auf Leistung von Schadensersatz nach § 744 Abs. 2 BGB an alle Teilhaber klagen, weil § 1011 BGB auch auf Eigentumsverletzung beruhende schuldrechtliche Ansprüche angewendet werden kann